

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ströbele, Frau Dann und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3824 —**

**Verbesserung der Freizügigkeit der mit EG-Bürgern verheirateten Ausländer und
deren Familienangehörige**

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 30. Oktober 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die mit EG-Bürgern verheirateten Ausländer und deren Familienangehörige stoßen bei Grenzübertritten von einem EG-Mitgliedsland in ein anderes EG-Mitgliedsland auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Beschränkungen bei der Visaerteilung für Urlaubsreisen und selbst bei Anlässen wie Krankheit und Todesfall in der Familie erschweren die Lebensumstände dieser Familien in besonderem Maße.

Die Staatsangehörigen der EG-Staaten genießen nicht generell Freizügigkeit in der EG, sondern nur zum Zwecke der Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat. Darüber hinaus sind freizügigkeitsberechtigt nur Familienangehörige dieser Freizügigkeit genießenden EG-Angehörigen.

Allerdings unterliegen Staatsangehörige der EG-Staaten generell nicht der deutschen Sichtvermerkspflicht. Außerdem besteht Sichervermerksfreiheit für Aufenthalte im Bundesgebiet bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für die Ausländer aus vielen Nicht-EG-Staaten, die im einzelnen in der Anlage zur Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz, der sog. Positivliste, aufgeführt sind.

Sichtvermerkspflichtig sind somit, auch soweit es sich um Familienangehörige von EG-Angehörigen handelt, außer denjenigen Ausländern aus Nicht-EG-Staaten, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten oder hier erwerbstätig werden wollen,

nur Ausländer aus den Nicht-EG-Staaten, die nicht in der Positivliste aufgeführt sind.

Danach unterliegt nur ein relativ begrenzter Kreis ausländischer Familienangehöriger von EG-Angehörigen für die Bundesrepublik Deutschland der Sichtvermerkspflicht. Das Erfordernis, die Aufenthaltserlaubnis bereits vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen, bedeutet jedoch keine unverhältnismäßige oder unzumutbare Belastung. Besondere Beschränkungen für die Sichtvermerkserteilung an den genannten Personenkreis bestehen nicht. Ebensowenig hat derjenige, der unter Beachtung der geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen in das Bundesgebiet einreisen will, Schwierigkeiten beim Grenzübertritt zu gewärtigen.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele binationale Ehen mit einem Ehepartner aus Nicht-EG-Staaten

- a) in der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) in den EG-Ländern
- bestehen?

a) Am 30. September 1984 lebten im Bundesgebiet 110 375 mit Deutschen verheiratete Ausländer aus Nicht-EG-Staaten (61 763 ausländische Frauen, 48 612 ausländische Männer).

b) In den Niederlanden bestanden 1984 ca. 3 300 binationale Ehen mit einem Ehepartner aus Nicht-EG-Staaten.

In den übrigen EG-Staaten bestehen keine Statistiken über binationale Ehen mit einem Ehepartner aus Nicht-EG-Staaten.

2. Gemäß Artikel 48 des EWG-Vertrages von 1957 genießen Staatsbürger der Mitgliedstaaten Freizügigkeit. Bei Grenzübertritten wird jedoch vom Einreiseland ein Visum für den Ehepartner aus einem Nicht-EG-Land verlangt.

- a) Von welchen Nicht-EG-Staatsangehörigen, die mit EG-Angehörigen verheiratet sind, verlangt die Bundesrepublik Deutschland Visa?
- b) Unterscheidet sich bei der Bundesrepublik Deutschland die Praxis der Visaerteilung von anderen EG-Staaten, wie z. B. von Italien, Frankreich, den Niederlanden und Großbritannien?

Soweit es sich um die Einreisen von Nicht-EG-Ehepartnern zu touristischen Zwecken bzw. aus Krankheits- oder Todesfallgründen handelt, worauf die Frage offensichtlich zielt, greift Artikel 48 EWG-Vertrag nicht Platz. Infolgedessen werden in diesen Fällen von der Bundesrepublik Deutschland Sichtvermerke nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen verlangt.

- a) Diese Frage wurde bereits in der Vorbemerkung Absatz 3 beantwortet.
- b) Der Bundesregierung sind keine Unterschiede in der Praxis der Sichtvermerkserteilung zwischen den EG-Staaten bekannt.

3. a) Welche Voraussetzungen müssen bei der Erteilung von Visa für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland für Familien vorliegen, bei denen ein Ehepartner EG-Bürger ist?
b) Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt?
c) Wie lange ist die Bearbeitungszeit, und wird vor der Erteilung eines Visums jedesmal beim Ausländerzentralregister nachgefragt?
- a) Voraussetzung für die Erteilung von Sichtvermerken an Familienangehörige von EG-Staatsangehörigen ist die Stellung eines Sichtvermerksantrags unter Vorlage des gültigen Passes oder Paßersatzes und von Paßbildern bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland.
- Diese prüft aufgrund der ihr am Amtssitz zur Verfügung stehenden und zugänglichen Erkenntnisquellen die Angaben im Antrag und die zur Glaubhaftmachung der Angaben ggf. mitvorgelegten Unterlagen. Ist ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten oder die Aufnahme von Erwerbstätigkeit beabsichtigt, muß vor Sichtvermerkserteilung die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden. Dies gilt auch für Staatsangehörige der in der Anlage zur DVauslG (Positivliste) aufgeführten Staaten. Erst nach Eingang der Zustimmung der Ausländerbehörde kann die Auslandsvertretung den Sichtvermerk erteilen.
- b) Nach den Feststellungen unserer Botschaften in den EG-Staaten sind Ablehnungen dieser Anträge nicht erfolgt bzw. sind über Ablehnungen für den betroffenen Personenkreis keine Daten vorhanden.
- c) Die Bearbeitungszeit ist von Fall zu Fall verschieden; sie beträgt in der Regel einen Tag bis eine Woche. Sind Rückfragen oder die Beteiligung einer Ausländerbehörde erforderlich, kann sich die Bearbeitungszeit verlängern. In diesem Fall haben die Auslandsvertretungen keinen Einfluß auf die Bearbeitungszeit. Eine Anfrage beim Ausländerzentralregister ist nur bei Staatsangehörigen einer sehr geringen Zahl von Staaten vorgesehen.

4. Welches sind die Gründe, die die Bundesregierung bewegen, an der Visapflicht für Nicht-EG-Angehörige festzuhalten, die mit EG-Angehörigen verheiratet sind?

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegenüber nicht im Bundesgebiet ansässigen und nach Europäischem Gemeinschaftsrecht nicht freizügigkeitsberechtigten ausländischen Familienangehörigen von EG-Angehörigen keine besondere Fürsorgepflicht, unter der es geboten erscheinen könnte, einseitig Sichtvermerksbefreiung zu gewähren. Im übrigen erfordern an individuelle personenstandsrechtliche Verhältnisse anknüpfende Sichtvermerksbefreiungen bei der Grenzkontrolle einen erhöhten Verwaltungsaufwand, der im Hinblick auf das vorrangige Ziel einer möglichst reibungslosen und zügigen Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs innerhalb der Gemeinschaft im allgemeinen nicht vertretbar ist.

5. Artikel 3 Abs. 2 der EWG-Richtlinie 68/360 enthält die Regelung:

„Die Mitgliedstaaten gewähren den ausländischen Familienangehörigen zur Erlangung der erforderlichen Sichtvermerke alle Erleichterungen.“

- a) Denkt die Bundesregierung an die Aufhebung der Visapflicht im Falle dieser Familien?
- b) Wenn nein, aus welchen Gründen?
- c) Denkt die Bundesregierung, anderweitige Erleichterungen (z. B. Einreisevisum gültig für ein Jahr und zur mehrmaligen Einreise) einzuführen?

Die zitierte Vorschrift betrifft nur freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige der nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießenden EG-Angehörigen.

- a) Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Familienangehörigen von der Sichtvermerkplicht befreit (§ 2 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz/EWG).
- b) und c) entfällt.

6. Was hat die Bundesregierung im Rahmen der EG unternommen, um den betroffenen Kreis von einigen Millionen Familien bei Grenzübertreten innerhalb der EG gleichzustellen?

Die Bundesregierung sah und sieht sich nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die aus Nicht-EG-Staaten stammenden Familienangehörigen von EG-Angehörigen über die bestehenden Freizügigkeitsprivilegien hinaus ausländerrechtlich gleichgestellt werden. Im übrigen dürfte es sich bei den betroffenen Personen nicht um einen „Kreis von einigen Millionen Familien“ handeln, wie es sich aus den in der Antwort zu Frage 1 mitgeteilten Zahlen für die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande bereits unschwer ergibt.

- 7. a) Liegt bereits zur Regelung der Gleichstellung und Freizügigkeit für binationale Ehen mit einem Ehepartner aus einem Drittland ein Entwurf der EG-Kommission vor?
- b) Wenn ja, wie steht die Bundesregierung zu diesem Entwurf?

- a) nein
- b) entfällt.